

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen**
verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen am 8. November 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -: 500,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle -: 900,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 30,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen):

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je 4-stelliger Grabstätte -: 690,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes– je 4-stelliger Grabstätte -: 23,00 €

4. Rasenreihengrabstätten für Urnen:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Rasenwahlgrabstätten für Urnen:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 1.110,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle -: 37,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur der Erstschrift) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

6. Rasenreihengrabstätten für Säрге:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.350,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

7. Rasenwahlgrabstätten für Särge:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle -: 1.500,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 50,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

8. Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle -: 1.110,00 €

Die Kosten der Bronzetafel (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a) und 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Erdbestattung:

- a) Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 180,00 €
- b) Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 420,00 €

2. für eine Urnenbestattung:

- a) je Bestattungsfall: 110,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag oder in den Feierabend, wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung – je Grabmal -: 60,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals – je Anzeige -: 20,00 €
- 3. Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes – für jedes Jahr der Verlängerung -: 1,00 €

IV. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte:

- a) Einebnung (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstelle -: 135,00 €
- b) Umwandelungspauschale – je Grabstätte -: 10,00 €
- c) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstelle-: 23,00 €

2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:

- a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstätte -: 60,00 €
- b) Umwandelungspauschale – je Grabstätte -: 10,00 €
- c) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstätte-: 15,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt.

3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

V. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

- 1. für die Benutzung der St. Martin Kirche - je Bestattungsfall (ohne Dekoration): 300,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

VI. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Der § 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Umbettungen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:

gez. H. Renken
(Vorsitzender)

gez. H. Alberts
(Kirchenvorsteher)

L. S.

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen hat der Kirchenvorstand am 27. November 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - für 30 Jahre – je Grabstelle: | 750,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre – je Grabstelle: | 500,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 30,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen):	
a) für 30 Jahre - je 4-stelliger Grabstätte -:	690,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je 4-stelliger Grabstätte -:	23,00 €
4. Rasenreihengrabstätten für Urnen:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	750,00 €
5. Rasenwahlgrabstätten für Urnen:	
a) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte -:	1.110,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstätte -:	37,00 €
6. Rasenreihengrabstätten für Särge:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.350,00 €
7. Rasenwahlgrabstätten für Särge:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	1.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	50,00 €
8. Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle:	1.110,00 €

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)
- b) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Zusätzlich werden dem Gebührenschuldner die tatsächlichen Kosten der Grabplatte (einschließlich Verlegen), entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, berechnet.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	180,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:	420,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	110,00 €
3. für zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)	
- je Arbeitsstunde:	41,50 €

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag oder in den Feierabend, wird ein zusätzlicher Aufschlag erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 20,00 €
3. Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes – für jedes Jahr der Verlängerung: 1,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte:
 - c) Einebnung (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstelle -: 135,00 €
 - d) Umwandlungspauschale – je Grabstätte -: 10,00 €
 - e) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstelle-: 23,00 €
2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:
 - c) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstätte -: 60,00 €
 - d) Umwandlungspauschale – je Grabstätte -: 10,00 €
 - e) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstätte-: 15,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der St. Martin Kirche je Trauerfeier: 300,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 27. November 2019

Der Kirchenvorstand:

gez. R. Kühn
(Vorsitzender)

L. S.

gez. C. Stünkel
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 03.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L. S.

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 23. Januar 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderung

In § 6 Gebührentarif Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer eingefügt:

8. Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten

für 30 Jahre – je Grabstelle :

1.280,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 26. Januar 2015
Der Kirchenvorstand:

gez. Reinhard Kühn
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Petra Drescher
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 11. Februar 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen für den Friedhof in Sievershausen am 20. Dezember 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen ab 6 Jahre - für 30 Jahre – je Grabstätte: | 500,00 € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre – je Grabstätte: | 250,00 € |

4. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 25,00 € |
| c) zusätzliche Urnenbeisetzung auf belegter Wahlgrabstätte: | 200,00 € |
| und für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: | 25,00 € |

5. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen):

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je 4-stelliger Grabstätte - :
(einschließlich der ersten Urne) | 510,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je 4-stelliger Grabstätte -: | 17,00 € |

6. Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab):

- | | |
|----------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 650,00 € |
|----------------------------------|----------|

7. Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je 2-stelliger Grabstätte -: | 1.140,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je 2-stelliger Grabstätte -: | 38,00 € |

8. Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab):

- | | |
|----------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 950,00 € |
|----------------------------------|----------|

9. Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 40,00 € |

Zusätzlich werden dem Gebührenträger die tatsächlichen Kosten der Grabplatte (einschließlich verlegen), entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, in Rechnung gestellt.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 250,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 510,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 170,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 115,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: | 62,00 € |

IV. Sonstige Gebühren:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird die Grabstätte abgeräumt, und es wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegepauschale als Einmalzahlung erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Grabstätten mit einer Stelle
für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit - je Grabstelle- : | 60,00 € |
| b) Grabstätten mit zwei Grabstellen
für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit – je Doppelgrabstätte: | 80,00 € |
| c) für jede weitere Grabstelle bei mehrstelligen Grabstätten: | 15,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der St. Martin Kirche
je Trauerfeier: | 300,00 € |
|--|----------|

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Februar 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Sievershausen, den 20. Dezember 2012

Der Kirchenvorstand:

L.S.

gez. Reinhard Kühn
Vorsitzender

gez. Petra Drescher
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 8. Januar 2013

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L. S.

gez. Veth
Bevollmächtigter des KKV